



HJV-RA-Vors. Frank Markloff ■

An:
Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Str. 4
60528 Frankfurt am Main
Fax: 069 / 67733752
Mail: gotta@hessenjudo.de

An:
Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e. V.
Herr Siegbert Geuder
Stettiner Str. 8
65203 Wiesbaden
Fax: 0611 / 6099492

Friedrichsdorf, den 17.1.2012

In der Sache

Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V., Stettiner Str. 8, 65203 Wiesbaden, vertreten durch Frau Alexandra Lenk und Herrn Siegbert Geuder

-Antragssteller-

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Ralph Gotta und die Vizepräsidenten Herr Andreas Bartsch und Herr Udo Wesemüller

-Antragsgegner-

wegen:

Nominierungs- und Kaderkriterien sowie Nominierung

übersendet der Rechtsausschuss dem Antragssteller das Schreiben des Antragsgegners vom 12.01.2012 und teilt wie folgt mit:

1. Der Rechtsausschuss legt das Schreiben des Antragsgegners als Rechtsmittel gegen das eigene Anerkenntnis des durch den Antragssteller geltend gemachten Anspruchs aus, weshalb zuständige Instanz zur Behandlung dieses Rechtsmittels gem. § 9 der Rechtsordnung die Mitgliederversammlung ist. Das Verfahren ist insoweit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Da der Rechtsausschuss von der Einlegung eines Rechtsmittels ausgeht, nimmt dieser vorerst keine weitere Stellung zu der diesem Rechtsmittel zugrunde liegenden Begründung. Die Wertung dieser obliegt alleine der Mitgliederversammlung als Rechtsmittelinanz. Gleiches gilt für die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels.
3. Der Rechtsausschuss fordert den Antragsgegner auf zu erklären, ob dieser seine an den Rechtsausschuss gerichtete Aufforderung, die dort genannten Maßnahmen gegen die seitens des Ersten Deutschen Judo-Club e.V. erfolgte Veröffentlichung von diversen Rechtsausschuss-Schreiben zu ergreifen, als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gem. Rechtsordnung versteht. Sollte dem



so sein, fordert der Rechtsausschuss den Antragsgegner auf, einen entsprechend klar formulierten und ordentlichen Antrag, losgelöst vom hier vorliegenden Verfahren, zu stellen.

4. Der Rechtsausschuss rügt als rechtsprechende, unabhängige und neutrale Instanz des Antragsgegners ausdrücklich dessen im vorliegenden Schreiben dargelegte Tonalität, insbesondere die Tatsache, Forderungen an den Rechtsausschuss zu stellen. Der Antragsgegner hat jedes Recht, entsprechende Anträge zu stellen, aber ist nicht in der Position, Forderungen - und dann noch unter Fristsetzung - an den Rechtsausschuss zu richten.

Der Rechtsausschuss vermag es an dieser Stelle nicht zu unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es der Rechtsausschuss war, welcher die Parteien zwecks Findung einer einvernehmlichen Lösung an einen Tisch brachte, was zum damaligen Zeitpunkt schier ausweglos schien. Gerade hierdurch hat der Rechtsausschuss unter Beweis gestellt, dass er – auch wenn hierzu keinesfalls verpflichtet – versucht hat, zu vermitteln und zu moderieren.

Wenn der Antragsgegner von einer fehlenden Neutralität des Rechtsausschusses ausgeht, steht es ihm frei, zukünftig die Besorgnis der Befangenheit feststellen zu lassen.

Für den Rechtsausschuss:

Frank/Markloff Ervin Susnik Albrecht Melzer